



## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

### Einziehung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Das nachfolgend aufgeführte Straßenteilstück wird gem. § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) mit Wirkung vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingezogen, da das Straßenteilstück keine Verkehrsbedeutung mehr hat:

Ortsteil	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück
Olpe	Siege Weiste (von Wendehammer Gemarkung Olpe-Land, Flur 9, Nr. 1193 und 1195) bis zum Ausbauende	Olpe-Land	9	1194



Pläne, aus denen die genaue Lage ersichtlich ist, können bei der Stadtverwaltung Olpe, Tiefbauamt, Franziskanerstr. 6, 57462 Olpe, während der folgenden Sprechzeiten eingesehen werden.

Montag – Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Donnerstag: 08.30 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag: 08.30 Uhr – 12.30 Uhr

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Olpe, 15.04.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Judith Feldner